

Wissen und Wollen

VORSATZ Ein Blick in die Geschichte des Strafrechts zeigt, dass man ursprünglich nur den Vorsatz ahnden wollte. Mittlerweile ist es aber die Regel, die leichte Fahrlässigkeit zu bestrafen.

Nehmen wir an, Sie kommen mit Ihrem Fahrzeug in eine Gefahrgutkontrolle. Der Polizist stellt fest, dass die Prüffrist des Zwei-Kilogramm-Feuerlöschers abgelaufen ist, und weist Sie auf diesen Mangel hin. Wie könnten mögliche Antworten lauten?
 Erste falsche Antwort: „Ja, weiß ich, hatte aber noch keine Zeit, mich darum zu kümmern.“ In diesem Fall reden wir über Vorsatz: Wissen und Wollen.
 Zweite falsche Antwort: „Ja, weiß ich, habe ich dem Chef schon dreimal gesagt.“ In diesem Fall reden wir ebenfalls über

Vorsatz: Wissen und Wollen, und zwar beim Fahrer und dem Chef des Fahrers. Hier bewährt sich die Regel: „Reden ist Silber, Schweigen ist Gold.“
 Beförderer und Fahrer sind für das Fahrzeug und die sichere Transportdurchführung verantwortlich. Im ADR gibt es darüber hinaus eine Reihe von Pflichten, die sich an die Fahrzeugbesatzung und damit auch an Beifahrer richten. Da es für diese Personen in der GGVSEB keine detaillierte Pflichtenzuordnung gibt, obliegt es dem Beförderer, etwaigen Beifahrern die notwendigen Kenntnisse beizubringen.

Pflichten, Haftung, Verantwortung

Nicht nur die Vorschriften ändern sich, auch die Einstellungen zu den Sachlagen. Für die Kontrollpraxis auf der Straße heißt das, dass Abweichungen und mögliche Verstöße heute anders bewertet werden als noch vor ein paar Jahren.
 Was das für die Verantwortlichen entlang der Transportkette für Gefahrgüter heißt, zeigt unsere Serie.
 Teil 1: Absender, Auftraggeber
 Teil 2: Verlader, Befüller, Verpacker
Teil 3: Beförderer, Fahrer und Beifahrer
 Teil 4: Empfänger, Verlader
 Teil 5: Sonstige

Service für Abonnenten

Die vollständigen Übersichten zu Ordnungswidrigkeiten von Beförderer und Fahrer finden Sie auf der Homepage www.gefahrgut-online.de.

Der für den Fahrer wichtigste Paragraph zur Verhütung von Gefahrgutunfällen kommt übrigens nicht aus dem Gefahrgutrecht, sondern aus der Straßenverkehrsordnung:

„§ 1 Grundregeln

(1) Die Teilnahme am Straßenverkehr erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht.

(2) Wer am Verkehr teilnimmt hat sich so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.“

Geschätzt wird, dass circa 80 Prozent der Unfälle direkt oder indirekt damit zu tun haben, dass gegen diese erste Grundregel verstoßen wird.

Zurück zum Gefahrgutrecht: Die RSEB enthält eine Vielzahl von Regelbußgeldsätzen, wenn Fahrer oder Beförderer gegen Bestimmungen verstoßen. Die Tabelle listet mögliche Ordnungswidrigkeiten auf (Auswahl), begangen durch den Beförderer.

Wolfgang Spohr

Gefahrgutexperte, Poing bei München

Pflichtenverstöße Beförderer im Überblick

Verkehrsträger	Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass der Beförderer	GGVSEB § 37 Absatz 1	Bußgeld in Euro	Gefahrenkategorie
entgegen § 4 Absatz 2 Satz 2					
E	26	einen Eisenbahninfrastrukturunternehmer nicht oder nicht rechtzeitig benachrichtigt oder nicht oder nicht rechtzeitig benachrichtigen lässt und nicht mit Informationen versieht oder versehen lässt	Nr. 1	800,-	I
entgegen § 4 Absatz 3					
E	27	die Sendung nicht oder nicht rechtzeitig anhält oder die Beförderung fortsetzt	Nr. 2	800,-	I
entgegen § 19 Abs. 1					
S,E,B	28	den Absender nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig informiert	Nr. 5a	500,-	I
S,E,B	29	eine Sendung befördert, die nicht die Vorschriften erfüllt	Nr. 5b	500,-*	I/II/III
S,E,B	30	eine Kopie des Beförderungspapiers, der Information oder Dokumentation nicht oder nicht mindestens 3 Monate aufbewahrt	Nr. 5c	500,-	I
S,E,B	31	nicht dafür sorgt, dass die Dokumentation die erforderlichen Angaben enthalten	Nr. 5d	800,-	I
S,E,B	32	nicht dafür sorgt, dass die Dokumente die erforderlichen Angaben enthalten	Nr. 5e	500,-	I
entgegen § 19 Absatz 2					
S	33	das Verbot der anderweitigen Verwendung nicht einhält	Nr. 6a	500,-	I

Pflichtenverstöße Beförderer im Überblick

Verkehrsträger	Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass der Beförderer	GGVSEB § 37 Absatz 1	Bußgeld in Euro	Gefahrenkategorie
S	34	der Fahrzeugbesatzung nicht oder nicht rechtzeitig die schriftlichen Weisungen übergibt und nicht dafür sorgt, dass jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung diese verstehen und richtig anwenden kann	Nr. 6b	300,-	II
S	35	nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Vorschrift über die Beförderung in loser Schüttung und in Tanks beachtet wird	Nr. 6c	500,-	I
S	36	nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Vorschrift über die Begrenzung der Mengen eingehalten wird	Nr. 6d	500,-	I
S	37	nicht dafür sorgt, dass ein Begleitpapier, die Bescheinigung oder eine Ausnahmezulassung vor Beförderungsbeginn übergeben wird; es fehlen: (37.2 - 37.6)	Nr. 6e		
	37.1.1	Beförderungspapiere nicht übergibt		500,-	I
	37.1.2	Beförderungspapiere übergibt, die aber nicht den Vorschriften entsprechen (fehlende relevante Angaben)		500,-	I
	37.1.3	Beförderungspapiere übergibt, die aber nicht den Vorschriften entsprechen (andere fehlende Angaben als unter 37.1.2)		200,-	III
	37.2	Container-oder Fahrzeugpackzertifikat		300,-	II
	37.3	Prüfbescheinigung des Aufsetztanks (innerstaatlich)		300,- bis 800,-	I/II
	37.4	Ausnahmezulassung		300,- bis 800,-	I/II
	37.5	Zulassungsbescheinigung		300,- bis 800,-	I/II
	37.6	Kopie der Genehmigung der zuständigen Behörde		300,- bis 800,-	I/II
S	38	nicht dafür sorgt, dass nur Fahrzeugführer mit einer gültigen Bescheinigung eingesetzt werden; es fehlen:	Nr. 6f		
	38.1	Basiskurs (Erstschulung)		500,-	I
	38.2	Aufbaukurs (Erstschulung)		500,-	I
	38.3	Basis- und Aufbaukurs (Erstschulung)		600,-	I
	38.4	Auffrischkurs		500,-	I
S	39	nicht dafür sorgt, dass ein ortsbeweglicher Tank nicht zur Beförderung aufgegeben wird	Nr. 6g	800,-	I
S	40	nicht dafür sorgt, dass die Tankakte geführt, aufbewahrt, übergeben, vorgelegt oder zur Verfügung gestellt wird	Nr. 6h	200,-	III
S	41	das Fahrzeug	Nr. 6i		
	41.1	nicht mit Feuerlöschgeräten ausgerüstet hat (Weiterfahrt untersagt)		500,-	I
	41.2	nicht mit den vorgeschriebenen Feuerlöschgeräten ausgerüstet hat (andere Mängel)		200,-	II
	41.3	nicht mit den vorgeschriebenen Feuerlöschgeräten ausgerüstet hat (leichte Mängel)		100,-	III
S	42	eine Prüffrist nicht einhält	Nr. 6j	200,-	II
S	43	das Fahrzeug nicht mit einem Großzettel, einer orangefarbenen Kennzeichnung oder einem Kennzeichen ausrüstet oder nicht dafür sorgt, dass eine Kennzeichnung nach Abschnitt 3.4.15 ADR angebracht wird	Nr. 6k	500,- 200 (**)	I II *)
S	44	nicht dafür sorgt, dass ein Tank verwendet wird, der den dort genannten Anforderungen entspricht	Nr. 6l	1000,-	I
S	45	nicht dafür sorgt, dass ein Tank oder ein Fahrzeug einer dort genannten	Nr. 6m		
	45.1	Bau- und Ausrüstungsvorschrift		500,- bis 1000,-	I/II
	45.2	Kennzeichnungsvorschrift entspricht		200,- bis 500,-	II/I
S	46	nicht dafür sorgt, dass eine außerordentliche Prüfung durchgeführt wird	Nr. 6n	800,-	I
S	47	dem Fahrzeugführer eine erforderliche Ausrüstung nicht übergibt	Nr. 6o	800,-	I
S	48	die Beförderungseinheit nicht ausrüstet	Nr. 6p	200,-	II
S	49.1	nicht dafür sorgt	Nr. 6q		
	49.1.1	dass an Fahrzeugen, die zulassungspflichtig sind, eine dort genannte Vorschrift beachtet wird (Stilllegung/Weiterfahrt untersagt)		800,-	I
	49.1.2	dass an Fahrzeugen, die zulassungspflichtig sind, eine dort genannte Vorschrift beachtet wird (andere Mängel)		200,- bis 500,-	III/II
	49.2	nicht dafür sorgt			
	49.2.1	dass an Fahrzeugen, die nicht zulassungspflichtig sind, eine dort genannte Vorschrift beachtet wird (Stilllegung/Weiterfahrt untersagt)		800,-	I
	49.2.2	dass an Fahrzeugen, die nicht zulassungspflichtig sind, eine dort genannte Vorschrift beachtet wird (andere Mängel)		200,- bis 500,-	III/II
S	50	nicht dafür sorgt, dass die Vorschrift über das Abstellen von kennzeichnungspflichtigen Fahrzeugen eingehalten wird	Nr. 6r	500,-	I
S	51	nicht dafür sorgt, dass ein festverbundener Tank, ein Batterie-Fahrzeug, ein Aufsetztank, ein MEGC, ein ortsbeweglicher Tank oder ein Tankcontainer nicht verwendet wird	Nr. 6s	500,-	I/II

*) Bei den bereits aufgeführten Ordnungswidrigkeiten wird der Betrag verdoppelt; ansonsten wegen vorsätzlichen Handelns: 500,-

***) wenn nur ein Großzettel oder ein Kennzeichen fehlt